

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Ercheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. oft. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt, dieselben Haafenstein & Bogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von C. Mogen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. & W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

Nro. 70.

Sermannstadt, Montag am 23. März.

1863.

Budget-Entwurf der Stadt Sermannstadt für das Verwaltungs-Jahr 1862/3.

Gegenstand	Erfolg der Beobachtungs-Jahre		Antrag für das Jahr 1863	
	1861	1862	1863	1863
	fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahmen.				
A. Gewöhnliche Einnahmen.				
1 Ertrag von Gütern	5767	5923	5923	
2 Ertrag von Feldgütern	9281	9124	6680	1)
3 Ertrag aus den Wäldungen	3000	1598	1500	2)
4 Ertrag von den Gebäuden und Realitäten	51139	39820	37039	3)
5 Lohr-Actien	19253	18138	18729	4)
6 Jahr- und Wochenmarkts-Viehwaren	1725	1725	3399	5)
7 Baghaus-Gefälle	965	1070	1070	6)
8 Einfuhr-Actien von Getränken	20728	30303	19750	7)
9 Schank-Lizenzen	35640	29672	28000	8)
10 Markt-Standgelber	6500	6605	6599	9)
11 Bürgerrechts-, Thüröffnungs- und Kanzleilizenzen	484	312	178	
Nutzbare Rechte als:				
12 Fischerei, Weidgenosse und Territorial-Lizenzen	109	109	106	
13 Lotationen, Beiträge und Besoldungs-Ersätze	724	1257	2394	
14 An Zinsen für Activ-Capitalien	3088	11164	7448	1)
15 Verschlebung umeingetheilte Einnahmen	978	345	400	2)
16 Liquide Activ-Rückstände	—	—	23828	3)
17 Für von der Commune zu Cassen-regulirungen abgetretene Grund-parzellen	150	407	250	
18 Baarer Cassarest vom Jahre 1862	—	—	12598	
Summa	159531	157572	186647	
B. Außergewöhnliche Einnahmen.				
Rest aus der Umlage vom Jahre 1861	4255	73	—	
19 Rest aus der Umlage vom Jahre 1862	1317	72	4973	
20 Communal-Umlage für das Jahr 1863 à 17% ₀	—	—	8000	
Summe	—	—	12973	
Recapitulation				
Betrag der gewöhnlichen Einnahmen	—	—	186647	
Betrag der außergewöhnlichen Einnahmen	—	—	12973	
Haupt-Summe der Einnahmen	—	—	199620	

1) Theils durch die erfolgte Absetzung mehrerer Feldgründe als kaiserliche Portion an die griechisch-orientalische Gesellschaft, theils durch die stattgefundenen neue Verpachtung der Feldgründe, haben sich die Erträge theils derselben gegen die der früheren Jahre vermindert.

2) Die Einnahme für das Jahr 1862 war präliminirt auf 3000 fl. — fr. davon ab die für Ausgaben präliminirt, aus der Mobilien-Cassa jedoch nicht erhobenen 1000 fl. davon ab die in die Mobilien-Cassa abgeführten 500 fl. 1500 fl. — fr. so bleibt der Rest mit 1500 fl. — fr. welcher durch die außer den Deputanten in das städtische Holzmagazin gelieferten 177 Klaftern Brennholz und die ausstehenden Holzschuldenreste mit 400 fl. gedeckt ist.

3) a) Für die im Stadthause unterbrachten General-Commando-Ganzleien beträgt der Mietzinsrückstand für die Zeit bis 31. März 1861 12379 fl. 50 kr. dazu den Rückstand vom 1. April 1861 bis letzten October 1862 dessen Klüffigmachung gleichfalls nachgefragt worden ist mit 2327 fl. 15 kr. Zusammen also 14706 fl. 65 fr.

b) Zur Herstellung der Wohnung des k. k. Commandirenden Generalen ist im Jahre 1861 aus der k. k. Kriegscassa ein Voranschuss übernommen worden mit 4000 fl. — fr. laut Verhandlung unter Magistrats-Z. 6702 1862, ist zu dessen Tilgung verwendet worden der einjährige Mietzins betragend in 1900 fl. auf die Zeit vom 1. August 1861 bis letzten Juli 1862 mit 1900 fl. — fr. der Rest mit 2100 fl. — fr. wird durch Einzahlung der Feld-Marschall-Lieutenants-Competenz in die Kriegscassa mit jährlich 787 fl. getilgt, so, daß bis letzten April 1865 die Tilgung des ganzen Voranschusses erfolgt sein wird. — Vom 1. November 1862 angefangen hat für diese Wohnung in die Mobilien-Cassa einzustreichen der Mietzins mit jährlich 922 fl. 50 kr.

c) Für das vormalige Zuchthaus steht seit 1. August 1861 der Mietzinsrest noch empor mit 1575 fl. zu dessen baldigen Klüffigmachung erneuerte Schritte gethan worden sind.

4) Die Mehreinnahme für dieses Geschäft pro 1863 ist durch die neue Verpachtung derselben mit Inbegriff der Heuwege erzielt worden.

5) Im Hinblick auf die wirkliche Einnahme für das Jahr 1862 mit 30303 fl. — fr. im Vergleich mit der präliminirten Summe von 19850 fl. — fr. hat eine Mehreinnahme stattgefunden mit 10453 fl. — fr. welche der bedeutenden Einfuhr des Weines zuzuschreiben ist.

6) Das diesjährige Gefälle vor für das Jahr 1862 präliminirt auf 32200 fl. — fr. die wirkliche Einnahme beträgt jedoch nur 29672 fl. — fr. mithin weniger um 2528 fl. — fr.

7) Der Mehrantrag für das Jahr 1863 hat seinen Grund:

a) in der Einrichtung, daß die Entlohnungen für die Feldhüter, nunmehr mit den Steuergebern zugleich eingehoben, und sofort in die Mobilien-Cassa abgeführt werden;

b) in den Besoldungsverträgen, welche aus der Staats-Dotation zur Bezahlung der Beamten der Mobilien-Cassa zugelassen sind mit 10,756 fl. — fr.

8) Die Mehreinnahme an Zinsen im Jahre 1862 gründet sich darauf, daß die Verichtigung der Zinsen für die Grundentlastungs-Obligationen im

Capitalbetrage von 74,320 fl. auf die Zeit vom 1. Juli 1860 bis 1. Juli 1862 erfolgt ist.

9) Laut dem beiliegenden Ausweise betragen die Rückstände zusammen 39,422 fl. — fr. davon dürfen mit Ausnahme der unter Post 3, 8, 9, 12, 14, 15, 19, 22, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 54, dann 12 und 17 angeführten, im Laufe des Jahres 1863 realisirt werden können mit 23,828 fl. — fr. und so bliebe noch der Rest empor mit 15,594 fl. — fr. auf deren Einbringung der Magistrat gleichfalls Bedacht nehmen wird, indem die Schritte zu diesem Behufe theils geschritten, theils die Einleitungen hiezu bereits getroffen worden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Das Wahlgesetz für Siebenbürgen.

Das neue Wahlgesetz für Siebenbürgen hat bereits die kaiserliche Bestätigung erhalten. So versichert der Wiener Correspondent der „Schl.-Ztg.“ und befindet sich in der Lage in Folgendem die Grundzüge dieses höchwichtigen, im ganzen aus 73 Paragraphen bestehenden Gesetzes mitzutheilen:

Zunächst wird in der Einleitung die neue provisorische Wahlordnung durch den Hinweis gerechtfertigt, daß die Aufhebung der Creations-Stellung des Adels, der Frohnen und bürgerlichen Leistungen und die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes tiefgreifende Veränderungen in der staatsrechtlichen Verfassung des Landes nöthig machen. Dann folgt der Text des Gesetzes selbst. Der siebenbürgische Landtag soll bestehen a) aus 121 im Wege directer Wahl gewählten Abgeordneten, welche keine Injurisdiction annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben dürfen; b) aus der Anzahl von 40 nicht überschreitenden Männern, welche durch Besitz und Intelligenz, Erfahrungen in öffentlichen Angelegenheiten, Verdienste um Thron und Staat, Kirche, Wissenschaft und Kunst hervorragen, und ohne Unterschied der Religion und Nationalität durch den Kaiser zur Theilnahme an dem Landtage berufen werden. Den Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten für den bevorstehenden Landtag (für welchen überhaupt die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt bleibt) ernannt der Kaiser aus sechs für jede dieser Stellen durch den Landtag selbst aus seiner Mitte im Wege geheimer Abstimmung zu wählenden Personen. Bis diese Ernennung erfolgt ist, führt ein vom k. Landes-Gubernium zu entsendendes Mitglied den Vorsitz. Die Schriftführer wählt der Landtag, da die kön. Tafel ein ergänzender Theil des Landtags zu sein aufhört, aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung. — Sämmtliche Mitglieder des Landtags werden nur auf die Dauer desselben gewählt und beurlaubt. — Den Landtag eröffnet, verlegt und schließt im Auftrage des Kaisers ein zu diesem Behufe ernannter kaiserlicher Commissär. — Folgen dann Bestimmungen über Vereidung der Landtagsmitglieder, Wahlprüfungen, Offenheit der Sitzungen, Aufrechterhaltung der Ordnung, vertrauliche Sitzungen. — Die einzelnen Verathungs-Objekte gelangen vor den Landtag a) als Regierungsvorlagen durch den kaiserlichen Commissär, b) durch Anträge einzelner Landtagsmitglieder, c) als Commissionen-Berichte. Selbständige Anträge, welche sich nicht auf eine Vorlage der Regierung beziehen, müssen dem Präsidenten früher eingereicht werden. Derselbe entscheidet über die Zulässigkeit und bestimmt die Reihenfolge; in erster Beziehung steht dem Antragsteller die Berufung an den kaiserlichen Commissär zu. — Die Regierungsvorlagen gehen allen anderen Verathungs-Objekten vor. — Der Präsident, die Vice-Präsidenten und die vom Präsidenten abgeordneten Räte des kaiserlichen Guberniums haben das Recht, im Landtage und in den Commissionen zu erscheinen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, sofern sie Mitglieder des Landtages sind. — Zur Beschlußfassung im Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mit-

Anregungen.

Lesefrüchte.

Mittheilung von Schuller.

I. Censor und Schriftsteller.

Die „Schöneberger Nachtigall“ war eine Sammlung von 38 Volks- und volkstümlichen Liedern, welche der deutsche Schriftsteller W. Müller im Sommer 1822 veranstaltet hatte, um den Geheimrath Neuschäfer damit zu seinem Geburtstag zu erfreuen. Das harmlose Büchlein hatte sich der besten Hand der Censur zu erfreuen. In einem hübschen W. Müller'schen Liebes vom Finkelein hieß es:

Jetzt, naseweises Vöglein lieh!
Mit solcher Staatsökonomie
Da ist nicht viel zu spaßen.
Der Censor machte daraus: Fortökonomie.

Wenn die Scheere des Censors so wirtschaftete; so mußte freilich auch der Schriftsteller alles aufbieten, ihr zu entgehen; um ja weder links noch rechts anzustoßen.

Wie dieses Johann Jak. Weidner gethan, als er in den ersten Theil seines deutschen poetischen Lustgärtleins, Nürnberg 1821, ein satirisches Gedicht unter dem Titel: Scherzrede eines Malers einrücken ließ, mag hier zur Erweiterung der Leser stehn.

Ein Maler und Schultheiß vor Jahren
Wol bekannt mit einander warn.
Als nun der Maler zog über Feld,
Wollt auf dem Schloß verdienen Geld,
Trat ihn des Wegs der Schultheiß an,
Und sprach: woher mein alter Span?

Wie hat es um dich ein Gestalt,
Wann hast einmal ein Teufel gemalt?
Der Maler sprach: mein lieber Herr,
Ich mal jetzt lang kein Teufel mehr,
Lauter Schultheiß mal ich gesund,
Denn mancher Bauer, der sagt gut rund,
Daß die Schultheiße später insgemein
Fast ärger als die Teufel sein.

In dieser Fassung konnte aber das Gedicht unmöglich in die Welt geschickt werden, ohne an allen Ecken und Enden Anstoß befürchten zu lassen. Der Verfasser fand es daher sehr gerathen, demselben folgende Erklärung: „an die Leser, sonderlich die Herren Schultheißen“ beizufügen: Ich verhehe mich zu dem günstigen Leser, er werde aus erstgesetzten Reimen keinen Unwillen schöpfen, denn einmal so ist es nur laut der Ueberschrift eine Scherzrede.

„Zum andern so ist solche Scherzrede ratione inventionis nicht mein, sondern des Malers, der hat sie aus der Bauern Sag und Klug genommen, und hab' ich dieselben nur ex prosa in ligatam gebracht, und in teutsche Reimen eingeschlossen.

„Zum dritten, so geht es nicht alle an, wie die Wörtlein Schier und Fast mit sich bringen, denn es heißt:
Unschuldiger Mann, nimm Dich's nicht an!
Zum vierten, so ist diese Scherzrede unter guten Freunden und Bekannten sürgangen, die einander eine Verzierrede gern zu gut halten.
Zum fünften, so haben Maler und Poeten jederzeit mehr Freiheit gehabt, als andere Leut, daher schreibt der alte Poet Horatius, welcher neben dem Virgilio bei dem Kaiser Augustus das täglich Brot gewiesen: pictoribus atque poetis
Quidlibet audendi semper fuit aequa potestas
das ist:
Die Maler und Poeten schon
Dürfen sich alles unterstohn;

Sie hab'n vor Andern Freiheit viel,
Man hat ihnen nie gesteckt ein Ziel.

Zum sechsten, so ist in allen mein poetischen lateinischen und teutschen Schriften mein Intent und Fürhaben gar nit, jemanden an Ehren anzutasten, sondern vielmehr den Leuten Ehre anzuthun; dann ich bin allen Verläumdern, welche der ir aller Welt berühmte Julius Caesar Scaliger praefatione in libros Poeticos circa finem bonae famae hircudines d. i. Egel, die einem den guten Namen ausaugen wollen, nennet jederzeit pinnenfeind und abhold gewesen.

Indem wir diese Kleinigkeit mittheilen, können wir es uns nicht versagen das Sammelwerk Hoffmanns von Fallersleben: Fündlinge. Zur Geschichte der deutschen Sprache und Dichtung. Leipzig 1859—1860. 4 Hefte 8. aus welchem wie sie entnommen ausf. Neue zu empfehlen. Aus ganz wenig bekannten Büchern, Stammbüchern, Briefen u. s. w. veröffentlicht der gelehrte Verfasser eine sehr reiche Auswahl der werthvollsten Beiträge zur Charakteristik von Schriftstellern und Schriften des sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Carronnel,

Wien, 17. März. Von einem gewählten Kreise geladener Gäste fand gestern Abends die Generalprobe, richtiger gesagt, die erste Vorstellung jenes Schauspielers statt, welches seit drei Wochen die Mitwirkenden, die Neugierigen und eine Anzahl von Geschäftsleuten in Athen erhält, und in der That nach dem was wir gestern gesehen, ist dieses Schauspiel ein so großartig praktisches, daß es die kühnsten Erwartungen der Karrenbesitzer übertraffen wird. Die kaiserl. Reitschule, festlich beleuchtet, mit Säulen und Armaturen reich decorirt, ist für diese Evolutionen gebaut, da schon in früherer Zeit unter Ferdinand I., Mor II., und Leopold I., großartige Turniere und Festspiele so imposanter Art in Wien stattfanden, daß Fischer v. Erlach seinem leider unvollendeten Burgbau die Reitschule als Theater für Reiterpiele anzufügen für gut fand. In der kaiserl. Loge, die eben des-

erst nach Uebernahme des Verschleißens, so kann das Verschleißbefugnis

unbestimmte Zeit und es sind die

ritpunkte der Uebernahme, für das

welchem die Annahme derselben

ist, verbindlich.

f. Finanz-Bezirks-Direction.

nes Offertes.

mpelmarke.)

ich bereit, die Tabak-Großraff zu

ung der diesfalls bestehenden Vor-

Bezug auf die Material-Vor-

Bezug von Percent

Verschleißprovision);

Verschleiß-Provision, gegen einen

o. W., welche ich

ebinein zu zahlen mich verpflichte),

chung angeordneten drei respektive

863

Eigenhändige Unterschrift,

Bohnort, Charakter (Stand).

u ß en.

tabak-Großraff zu Karlsburg mit

März 1863, Z. 2669/III. 1863.

2—3

c t.

Stuhls-Magistrat als Gericht

Ansuchen der Frau Caroline Arz

us Sermannstadt, durch Advokaten

Z. 793, in der Rechtsfache

ermeister aus Sermannstadt, zur

0 fl. o. W. c. s. c. in die exe-

brigen bereits gerichtlich gepfän-

3/1073, Saggasse in Sermann-

u auf den 5. Mai, der zweite

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

m in die Kenntniß gesetzt, daß

en Gut pfandweise versicherten

, nach Anweisung des Richters

reisthe, von dem Schätzungspro-

hieramtlichen Kanzlei Einsicht

eben, so wie über die auf dieses

buchsamte in Sermannstadt sich

n, welche, ungeachtet ihnen keine

, durch die Eintragung in die

hefar-Recht auf die in Execution

uben, aufgefordert, daselbe bis

ei Gericht anzumelden, widri-

haben würden, wenn die Kauf-

ng vorgenommen und sie dadurch

erschöpft werden sollte, ausge-

ols-Magistrat als Gericht.

delheim, Baiern, 18.2. 1862:

l sehr zweckmässig sich er-

3. W. Gramm in Niedlingen,

in Nro. 78 und 10. der Kiebl.

probat empfohlen 10. und 10.

Blats.

(1)

hung

ll., etc.

pel

nnstadt.

gleber und zur Stütze eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. — Die Art der Veröffentlichung der gepflanzten Verhandlungen bestimmt der Landtag. — Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines der andern Königreiche und Länder der Monarchie in Verkehr treten; auch darf er keine Kundmachungen erlassen. Deputationen nie, und Bittschriften nur dann annehmen, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden. An das Allerhöchste Hoflager darf er nur nach vorläufig erwirkter Allerhöchster Genehmigung Deputationen entsenden. — Bei den Beratungen des Landtags kann sich jedes Mitglied nach seinem Belieben einer der drei üblichen Landessprachen bedienen. — Bis zur Feststellung einer Geschäftsordnung durch den Landtag gilt eine diesem Gehege angeordnete Geschäftsordnung.

Was nun die Zusammenziehung des Landtags selbst betrifft, so werden die im Wege directer Wahl zu wählenden Abgeordneten nach sowohl auf Rücksichten auch bisher ausgeübter politischer Rechte und der Einwohnerzahl, als auf Territorial- und staatswirtschaftlichen Rücksichten begründeter, verhältnismäßiger Eintheilung, folgendermaßen gewählt: A. Nachstehende einzelne Gemeinden senden Deputirte, und zwar zwei: die Freistädte Klausenburg, M. Borsabehy, Karlsburg, Szamos-Ujvar, Elisabethstadt, Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch, Bistritz und Mühlbach, die Städte Broos und Sächsisch-Regen; einen Deputirten die Märkte Abudbanza, Bizakua, V. Hunyad, R. Borsabehy, Hageg, Szepi-Szent-György, Udvardell, Jászalsza, Gist-Szereda, Verezt, das privilegierte Dorf Dlab-sala, die Märkte Szek, Kolos und die bisher nicht vertretenen) R. Enyeh, Izbaba, Dees, (die drei oppida nobilium) Fogaras, György-Szent-Miklos und Keinar. B. Aus dem Umkreise der Comitate, Districte und Stühle gebildete Wahlbezirke, an deren Deputirtenwahl jene Gemeinden keinen Antheil haben, denen das Recht zusteht, eigene Deputirte zu wählen. Es entsenden sechs Deputirte: das Unteraltensey und Hunyader, fünf: das Kolosser, vier: das Izbabader und Jmnes-Gyolnoter, drei: das Kofelsburger, Dobosker Comitat, der Fogarascher Distrikt, der Udvardhelyer, Haromszeger, Gfiter und Kronstädter Stuhl; zwei Deputirte das Oberaltensey Comitat, der Nagosder Distrikt, der Maroscher, Aranyoscher, Hermannstädter, Schäßburger, Mediascher, Bistritzer, Mühlbacher, Großschenter, Kepler, Keusmärtter, Leischlacher, Brooscher Stuhl, endlich der Szeklischer und Talmatscher Jüralstahl mit den früher militärischen Orten Drat, Westen, Rakowica, Sinna zusammen. — Folgt dann die Bildung der einzelnen Wahlbezirke. Das Wahlrecht genießt alle großjährig, verfügungsfähigen Bewohner, welche an directen Staatssteuern acht Gulden oder mehr entrichten; dann ohne Rücksicht auf ihre Steuern die Doctoren, Chirurgen, Advocaten, Ingenieure, academischen Künstler, Professoren, Apotheker, Seelsorger, Caplane, Prediger, Gemeinde-Notare und Schullehrer in dem Wahlbezirke, in welchem sie stabil wohnen. Wählbar ist Jeder, wo immer er in Siebenbürgen das Wahlrecht ausüben darf, wenn er das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt oder in Untersuchung sind, Personen, über deren Vermögen das Concurs- oder Vergleichsverfahren schwebt. Zur Leitung der Wahlen wird in jedem Comitate, Stuhle und Districte ein Central-Ausschuss, in jeder Gemeinde, welche Deputirte entsendet, eine Central-Wahlcommission eingesetzt. Mit den Instructionen für diese aus den Comitaten, Stühlen und Districten, respective Gemeinden, gewählten Organe schließt das Gehege.

Dieses Wahlgesetz, so hoffen wir wenigstens, wird mit großer Freude aufgenommen sein. Jedenfalls müssen wir die Verantwortung für das Mitgetheilte der „Schlesischen Zeitung“ übertragen.

Die „Gen. Corr.“ meldet: Ein Wiener Correspondent der „Schles. Zeitung“ will wissen, daß das neue Wahlgesetz für Siebenbürgen bereits die kaiserl. Bestätigung erhalten habe. Dieser Nachricht gegenüber können wir auf Grund verlässlicher Information erneuert versichern, daß die Antzäge der k. siebenbürgischen Hofkanzlei für das in Frage stehende Wahlgesetz aus Sr. Majestät noch nicht erstattet worden sind.

Eine Stimme aus Wien über den jüngsten legislatorischen Act der siebenbürgisch-sächsischen National-Universität.

Wien, 17. März 1863.

Mit besonderer Befriedigung wird hier Act genommen von den letzten Beschlüssen der siebenbürgisch-sächsischen National-Universität, denen zufolge die von dem „engeren“ Reichsrathe für die weisliche Reichshälfte vorertheilte Gehege, als: das Gehege über Ausgleichsverfahren, das allgemeine deutsche Handelsgesetz, das Preßgesetz mit den Ergänzungen zum Strafgesetze und das Gehege zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes — für den Umfang des Sachsenlandes mit gesetzlicher Geltung eingeführt werden sollen und hierfür die allerhöchste Sanction einzuholen sei. Wenn wir sagen: „mit Befriedigung“ — so ist damit jedenfalls zu wenig gesagt!

Durch jene legislatorische Action sind vielmehr die lebhaftesten Sympathien in den Regierungs- und überhaupt den verfassungsfreundlichen Kreisen erweckt worden für das wackeren Wölchken der Siebenbürger Sachsen — als Träger der Cultur im Osten — und dessen erstreute,

einstimmige Vertreter. Was besonders zu deren Gunsten in die Waagschale fällt, ist der Umstand: die Initiative ergriffen zu haben zu diesem wesentlichen Schritte der Annäherung Siebenbürgens an — Großösterreich!

Anbelangend die Frage der Verechtigung der sächsischen National-Universität zu solcher selbstständiger legislatorischer Action noch vor Eröffnung des siebenbürgischen Landtages — kann einerseits kein vernünftiger Zweifel daran obwalten, andererseits keine statthafte Begründung dargelegt geltend gemacht werden.

Da Siebenbürgen bis zur Bach'schen Periode in Ansehung seines Rechtslebens ein dreigetheiltes — tripartitum — Land war, nämlich Sachsen, Szekler und Ungarland, — da in den beiden letzteren neben vielfach eigenthümlichem Gewohnheitsrecht der mehr berücksichtigte als berühmte Verdrösz galt, während im ersteren das sogenannte „Statutarrecht“ Geltung hatte: — kann das Recht der Municipalgesetzgebung auf Seite der National-Universität mit der Wirkung auf den „Umkreis des Sachsenlandes“ — in keiner zulässigen Weise angefochten werden.

Wenn solches gleichwohl von magyarischen Organen, darunter in erster Reihe vom „Pesti Hirnök“ unternommen wird, wenn letzteres Blatt insbesondere sich anmaßt, zu behaupten: es habe die sächsische National-Universität durch jene Beschlüsse „Majestätsrechte der h. ungarischen Krone verletzt“, wenn es davon jauchzt, daß diese Beschlüsse eine wahre „Kriegserklärung gegen die ungarische Krone“ involviren; wenn es endlich die Beschlüsse ein „anarchisches Moment“ nennt und die — Verfassung oder Zurückweisung für diese Insubordination (!) Seitens der siebenbürgischen Hofkanzlei in Anspruch nimmt, ja mit Gewisheit darauf zu rechnen scheint, — so kann man zwar diese gegnerischen Expectationen aus dem beliebigen Standpunkte dieser Partei erklärlich finden, ist jedoch genöthigt, solche und ähnliche Auslassungen auf das Entschiedenste zurückzuweisen, zumal sie lediglich einen der zu erwartenden, hoffentlich in Zukunft wie bisher wirkungslosen Versuche bilden, den magyarischen Terrorismus in unionistischer Weise zur Geltung zu bringen!

Schreiber dieses — ein Siebenbürger Sachs — gesteht offen, daß er seine Brust gehoben hätte bei der Kenntnisaufnahme von den mehrerwähnten Beschlüssen, — daß er mit vollster Verechtigung auf sein siebenbürgisch-sächsisches Indignat mehr denn je stolz sein zu dürfen glaubt: daß endlich nach seiner festen Ueberzeugung damit die Aussicht geboten erscheint, für die eventuelle Befreiung der bisher lerngelassenen Stühle für die Vertreter Siebenbürgens im — österreichischen Reichsrathe! — S-g.

Eine Beschwerde der Westler Handelsleute.

In der Conferenz in der Wechselrechtsfrage die, wie bekannt in Pest am 16. d. eröffnet und noch an demselben Tage geschlossen wurde, erhob sich Herr Rudolph Fuchs, Vorstand des Großhandlungsgremiums, und äußerte folgendes:

Von der Erlaubnis Sr. Excellenz Gebrauch machend, nehme ich mir die Freiheit der h. Conferenz jene Gründe, welche den Westler Handelsstand zu seinem Auftreten bewogen, in einer von mir redigirten Schrift vorzulegen.

Redner las hierauf folgende von ihm redigirte Schrift vor:

Hohes Verammlung! Vor beiläufig zwei Jahren war eine ähnliche Verammlung in diesem Saale vereinigt, um über denselben Gegenstand, der uns heute hier zusammenführt, zu berathschlagen und folgenreichere Beschlüsse zu fassen. Die Vertreter der Handelsstände machten damals auf die Gefahren aufmerksam, welche die Einführung des viel laxeren ungarischen Wechselgesetzes nothwendig auf unseren Credit und unsere ganze national-oconomische Lage ausüben müßten. Eine zweijährige Erfahrung hat gewiß bei Jedermann die Frage entschieden, ob unsere damals geäußerten Beschlüsse gegründet waren oder nicht. Wir sehen, daß alle Beschlüsse leider in sehr hohem Maße in Erfüllung gingen. Durch das viel gelindere Gehege, durch Vernachlässigung der Strenge auch noch bei Anwendung dieses Geheges, ist nun hier ein bedauerlicher Zustand eingetreten. Eine tiefe Demoralisation hat, wie ein Krebsgeschwür, wie eine moralische Pest in unserem Mittelstande um sich gegriffen und Creue und Glauben, und die denselben sonst eigenthümlichen Tugenden der Gewissenhaftigkeit, Ehrlichkeit, Pünktlichkeit, Scham, zersessen. Die Gläubiger um ihr Vermögen zu prellen, wird kaum mehr als etwas Entsetzliches angesehen; ja es wird mit größter Freiheit vollführt. Das Beispiel Einzelner, welche sich auf diese Art bereicherten, fand bereitwillig Nachahmung von tausend Andern, welche es viel bequemer fanden, sich durch Betrug, als durch ausdauernden Fleiß, Ehrlichkeit und Sparsamkeit ein Vermögen zu erwerben. Und da solche Betrügereien ohne Hilfe von Personen, welche eben zur Vertretung und Wahrung des Rechtes berufen sind, nicht durchgeführt werden können; so ist diese moralische Anstreckung auch schon in anderen Kreise gedungen, als jene der Handels- und Gewerbetreibenden. Der Anblick einer solchen bodenlosen moralischen Verumpfung muß das Herz des Menschenfreundes und Vaterlandsfreundes tief bekümmern. Unser guter Ruf im Auslande ist dahin und es ist ebenso schmerzlich, als demüthigend, unsere Geschäftsfreunde in Wien, in den übrigen Provinzen und im Auslande über unsere Creditfähigkeit und Zustände unterrichten zu hören. Diese Lage verschlimmerte sich täglich mehr und das Uebel nahm endlich solche Dimensionen an, daß viele Mitglieder des Handelsstandes zu ihren Vorständen kamen und erklärten, daß, wenn nicht baldige und gründliche Abhilfe getroffen werde, jedes Creditgeschäft, worauf eben der Großhandel Pest's basirt, aufhören und der Geschäftsbetrieb unterbrochen werden

müsse. Der Handel Pest's ist aber die Lebensquelle Pest's, verdröctet diese, dann flieht unsere schöne Stadt dahin. Die Vorstände der Handelsstände hielten es nun für ihre dringende Pflicht, Versammlungen und Beratungen zu veranstalten, um die Wege zu finden, die zu besseren Zuständen führen könnten. — Da sie sich schon am 5. Mai 1862 in einer Einigung auf die hohe Curie gewendet hatten, worin auf die sich täglich mehrenden Mißstände hingewiesen und die Abhilfe auf einem, ganz innerhalb unserer heimischen Gehege liegenden Wege gesucht wurde, dieser Schritt jedoch ganz ohne Erfolg blieb; so buhrten wir von einer Wiederholung des selben nichts hoffen. Wir finden uns bemüht, dies ganz besonders hervorzuheben, weil uns eben von mancher Seite sehr bittere Vorwürfe darüber gemacht wurden, daß wir dies bis jetzt unterließen. Die Handelsstände glaubten daher, sich an Seine Majestät selbst wenden zu müssen, in der Ueberzeugung, daß es in jedem constitutionellen Staate eine Autorität geben müsse, welche in dringenden Fällen, wie sie hier unstrittig vorliegen, provisorische Maßregeln zu treffen befugt ist, unter später einzuholender Gutherzigkeit des Landtags. Wir sehen, daß dies in allen constitutionellen Staaten so gehandhabt wird; wir sehen dies im constitutionellen Staate par excellence: in England, wo die Regierung sogar im Geldweesen, dem für den Engländer empfindlichsten Punkt, in dringenden Fällen eigenmächtig verfügt. Sie hob vor wenig Jahren die Pest'sche Banknote auf, vermehrte die Banknotenansgabe und holte nachträglich die Genehmigung des Parlaments ein. Ueberdies leben wir ja in fortwährenden Oecrotrypungen. Die Handelsstände glauben, daß eine provisorische Einführung eines der besten europäischen Gehege, nämlich der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des neuen allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, geeigneter wäre, dem Uebel Einhalt zu thun. Dies war der Inhalt der Petition an Sr. Majestät. Diese Petition wurde aber von uns nicht überreicht, weil Sr. Excellenz der Herr Hofkanzler und Sr. Excellenz der Herr Ober Curiale meinten, daß der angestrebte Zweck auch auf anderem Wege zu erreichen sei. Und das sind wir eben hier. Die Instruction unserer Handelsstände ist nun zwar im Wesentlichen mit dem Inhalte jener Petition identisch, ohne uns jedoch so striet daran zu binden, daß, wenn der unbedingt Personalarrest bewilligt würde, wir nicht auch auf weitere Modificationen des ungarischen Wechselgesetzes eingehen könnten.

Die Handelsstände erlauben sich, in dem Obesagten einer hohen Versammlung die Motive der Art ihres Auftretens auszusprechen. Sie gingen dabei von der Voraussetzung aus, deren Berechtigung wohl Niemand in Zweifel ziehen wird, daß es im Staatsleben Fälle gebe, wo noch höhere Interessen und Pflichten als die politischen maßgebend sind, nämlich die Interessen und Pflichten der Moral. Es wurde dieses unser Auftreten von mancher Seite auf das härteste beurtheilt und doch sind wir uns bewußt, nur mit den reinsten Absichten gehandelt zu haben. Es ist möglich, daß dabei Einiges — in den Augen Mancher — nicht ganz correct war; es ist möglich, daß wir nicht immer die ganz richtige Form trafen; aber in der Sache selbst glauben wir nicht Unrecht haben zu können. Es wäre eine Aufgabe der vielen hier erscheinenden Journale gewesen, Uebelstände, die nicht mehr zu verheimlichen waren, offen zu rügen; das Uebel wäre dann gewiß nicht zu solcher Höhe angewachsen. Keines derselben that es. Und so mußte es denn endlich zu einem etwas ungebührlichen Ausbruche kommen. Das aber das Auftreten der Handelsstände schon jetzt gute Früchte trägt, liegt am Tage. Die Verordnung der hohen Hofkanzlei an die Gerichte ist von einschneidender Wirkung, ja es kann aus besser Quelle behauptet werden, daß manche benutzliche Fallimente, die im Zuge waren, in Folge dessen unterbleiben, und daß jetzt zum Markte Zahlungen von solchen Seiten kommen, von wo man sie nicht mehr erwartet hätte. So wirkt schon die Furcht vor erst einretretender Strenge. — Größte Strenge des Geheges und der Ausführung desselben, im Wechselrecht und in allen Dingen, welche die Rechte des Eigenthums betreffen, ist zugleich die höchste Gerechtigkeit und Milde; denn sie ist die erste Bedingung alles Credits und es wird dadurch einer der Hauptzwecke des menschlichen Zusammenlebens im Staate erreicht, nämlich Sicherheit des Eigenthums. Und so hoffen denn die Handelsstände, daß diese hohe Versammlung die größte Strenge des Geheges nicht nur nicht nur nicht im Widerspruche, sondern gerade im Einklange mit den besten humanen Interessen finden werde.

Dienstag den 10. März hielt das löbl. Bistritzer Bezirksconsistorium eine Sitzung, in welcher unter Anderem auch folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1. Vom Beginn des Schuljahres 1863, angefangen muß in allen Volksschulen nach der Schreibweise-Methode unterrichtet werden;
2. Es werden für den Kirchenbezirk drei Schulcommissionen, bestehend aus je zwei Pfarrern und einem weltlichen Commissär ernannt werden, mit der Aufgabe sowohl bei den jährlichen Prüfungen als auch im Laufe der Schulzeit die Volksschulen zu visitiren und Bericht darüber ans Bezirksconsistorium zu erstatten;
3. Für Schulanlagen wird ein ständiger Referent aus der Mitte des löbl. Bezirksconsistoriums bestellt.
4. Verzeß der Schulverammlungen und deren Bestrafung wurde den Gemeinde-Schulbehörden eine genaue Instruction zur Darnachung mitgetheilt. (B. W.)

Notizen.

— **Bosco tobt.** Wieder eine Celebrität weniger — schreibt man aus Dresden; — der bis jetzt in mancher Hinsicht noch kaum übertriffene Tacthändler, Magier oder Paubere Bartolomeo Bosco, in der Wäde der hiesigen Stadt in einer kleinen Villa von seinen europäischen und amerikanischen Triumpfen auszuweichen, ist am 7. Mittags gestorben. Mit ihm gehen Hunderte von Geheimnissen zu Grabe. Wir wissen nicht, ob der Mann „Memoiren“ oder „Anschlüsse“ hinterlassen hat; sie müßten aber jedenfalls höchst interessant sein. Bosco war der erste, der die meisten seiner Kenntnisse in kurzen Acten und mit bloßen Armen machte und so den Bahnen weiterlegte, den Länder aus den weiten Armen des Magiergambandes zu holen. Er war 1793 aus einer piemontesischen Adelsfamilie geboren, durchwanderte ganz Europa, 1845 sogar America, spielte an allen Höfen und selbst vor dem Großhulsten. Still und bescheiden harrt der geistreiche Magier in seinem kühnen Ansehen.

— Die russischen Anführer. Der „Danz. Zig.“ wird aus Thorn, 3. März, folgende, die letzte russische Kriegsmarine in Polen trefflich charakterisirende Geschichte gemeldet: „In Folge einer, wie sich erwies, hat, falschen Denunciation aus Thorn erschien auf Befehl des Kriegsgouverneurs von Plohl ein Corps von 250 Mann zu Wagen und zu Pferde auf dem untern der preussischen Grenze im Kreise Lipno belegenen Gute Sastoczno, welches dem hiesigen Kaufmann M. gehört. Auf diesem Gute wohnt noch der hiesige Pfarrer, v. R. ein Pole, des Johannes d. B. Nach diesem fragte jene Schaar und künftige gleichzeitig eine Ausfuchung an, weil in dem nach Thorn zu liegenden Theile des Hauses ein geheimes, mit Waffen angefülltes Gemach sich befände. Der Bistritzer-Inspector des hiesigen Kaufmannes M., ein Principal, machte dem Führer der Soldaten bemerkt, daß weber Herr v. R. noch sein Principal amesend wären. Nichtsdestoweniger wurde die Ausfuchung vorgenommen; man fand mit Leichtigkeit das geheime Gemach und in demselben — eine Jagdbühne, einen Revolver und 180,000 polnische Gulden, das Vermögen des Herrn v. R., welche Gegenstände ohne Weiteres als gute Beute eingezogen wurden. Bei dieser Ausfuchung fanden die Russen es auch angemessen, dem Bistritzer-Inspector aus dem Pulse 60 Tkr. und dem Oestbetreiber sämtliches Federweid und notwendiges Wirtschaftsgesetz, als Pferdezeug u. m. zuzuziehen. Letzteren haben sie außerdem noch beim Abzuge ein Koggenfeld gänzlich verwickelt. Dieser Fall, welcher vollständig verbürgt ist, steht nicht vereinzelt da, und man muß gefehen, daß die Russen eine ganz wunderbare Weise haben, ein Land zu pacificiren und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu schützen.“

wegen breiter und prachtvoller konstruirt, ist, als in irgend einem Hof- oder Privattheater, erschienen Punkt 7 Uhr Ihre Majestät der Kaiserin und die Kaiserin mit den kaiserl. Kindern und der Erzherzog Rainer. Sr. Majestät der Kaiser trug die Obersten-Uniform eines Infanterie-Regiments, Ihre Majestät die Kaiserin war in Trauer gekleidet, Kronprinz Rudolph und Prinzessin Gisela in Weiß mit Rosa. In der Hofloge hatte schon früher die Erzherzogin Marie mit der Erzherzogin Mathilde, in der Seitenloge rechts Erzherzog Carl Ferdinand mit seiner Familie Platz genommen. Das Erscheinen des Kaisers war das Signal zum Beginne der Festlichkeit, und sofort setzte sich der Zug in Bewegung, auf die kaiserliche Loge zureitend, den Lurkerherrn zu begrüßen, worauf der Bannerträger mit dem riesigen Reichspanier, am und hinter ihm die Schaar der Herolde, auf dem Wappentrod und dem Heroldstabe den kaiserlichen Adler tragend, vorstritten, hinter ihnen 24 bereittene Lanzenknechte; diesen folgten die turnierfähigen Paare, genau in der Ordnung, wie das Programm sie angegeben, zuerst die Ritter, unter welchen die Erzherzoge Albrecht, Wilhelm, Ludwig Victor und Leopold, kennbar unter Allen durch den aus dem Helmstrome hervorragenden Busch von Pfauenfedern, dem alten Abzeichen der Habsburger aus den Tagen von Stillefried, Terrouanne und Guinegate. Die Saracenen machten den Schluß; Ritter und Saracenen hatten ihre Damen zur Seite, und unter den feierlichen Klängen eines mittelalterlichen Festmarsches zogen sie heran bis vor die Loge, die ganze Reichshalle erfüllend, 230 Mitwirkende, 170 Pferde, ein Schaupiel, wie es Wien seit vielen Jahren nicht gesehen, prachtvoll, großartig, raunenerregend, bei dem man nicht weiß, ob man mehr die Pracht, den Reichtum der verschwenderisch mit Gold, Perlen und Edelsteinen bedeckten Anzüge bewundern soll, oder die historische Treue, die uns bis ins kleinste Detail die Verwandlung aus den Zeiten der Kreuzzüge abspiegelt, oder endlich den Gedanken, daß die Auherrren dieser Ritter und Damen einst in solchen Gewändern nach Palästina zogen, während ihre Enkel für arme Weber heute das Werk christlicher Liebe praktisch beschließen. Es kommt uns nicht zu, hier noch einmal die Namen der Wäde unserer Aristokratie anzuführen, und wie sind vielleicht am klügsten, wenn wir bei so viel Pracht und Aufwand, bei diesem Luxus in den Pfer-

den, und einem Urtheil über die Einzelnen mit der Volkstedenkart, es habe und die Wahl wehe gethan, entziehen.

Nachdem so die ganze Masse der Carroussel-Theilnehmer sich vorgestellt, lehren die Scharen nach dem Ausgange zurück, nur die Damen wurden von ihren Rittern auf die unter der Hofloge befindliche Estrade geführt, um dort dem zu erwartenden Weiterzuzug zuzusehen, bei welcher Gelegenheit die reizende Fürstin Liechtenstein von Ihrer Majestät der Kaiserin angesprochen wurde, während ein allerliebtes Intermezzo das Interesse des Publicums erregte. Der Kronprinz erkannte nämlich unter den Rittern seinen jungen kaiserl. Oheim, und konnte sich nicht enthalten, ihm aus der Loge ein freudiges „Ludwig!“ zuzurufen, wie überhaupt die beiden kaiserl. Kinder der ganzen Auführung mit dem gespanntesten Interesse beimohnten und lebhaft applaudirten.

Die Productionen fanden nun in der vom Programme angegebenen Weise statt; als besonders gelungen müssen wir die Quadrille der Ritter und der Saracenen, sowie die Heroldsquadrille bezeichnen, obwohl alle anderen Reitproductionen ebenfalls mit einer Sicherheit, Gewandtheit und Präcision ausgeführt wurden, welche der Tüchtigkeit der Reiter alle Ehre macht, während andererseits die Erfindung der Figuren, das Arrangement des Ganzen, wie der Einzelstellungen dem Oberstlieutenant Lödl, der das Ganze in die Scene setzte, zu besonderer Ehre gereicht. Man muß wissen, welche Schwierigkeiten es macht, Derartiges zu arrangiren, um das Verdienst zu begreifen, welches Lödl sich erworben.

Ein paar kleine Unfälle, der Sturz eines Saracenen beim Lanzenreiten und zweier Ritter beim Kopfreiten abgerechnet, ging alles bis ins kleinste Detail zusammen, und die geladenen Gäste entfernten sich nach dem Schlusse sämtlicher Productionen, welche von der Regimentsbande Graf Coronini mit passenden Weisen begleitet wurden, in der angelegentlichsten Stimmung, um den wartenden Freunden zu erzählen, daß hier ein Prachtbild altösterreichischen Glanzes zu sehen sei, dessen Anblick keiner sich verjagen möge, dem die Gelegenheit geboten, eine Karte zu einer der drei Vorstel-

Aus Klausenburg
Der Ort, wo der Landtag wird von der Haltung der maunhaft dem ungarischen Reich die Regierung nicht magarische Element erbittern Lage waren viele Comitate zu orientiren.

Hermannstadt, 23. feierliche Grundsteinlegung zur statt, ein ähnliches geschehen.
X Mediasch, 19. A potische Gemünder des Mittels der „Herm. Zig.“ seinen Plan wäre ich dadurch einem unangenehm gewesen, denn da es so wäre es möglich gewesen, nehmen Lage befinden haben zu finden. Nun jenes aber nicht wird, an das unangenehm Vor der Restauration — in Mediasch zwei Casibeamten gemäßigten — und wir können gewissenhaft, wie diese, verdröctet walter 420 fl. und der Contro Es ist demnach die Sp da dieselbe zu 450 und 350 baltserhöhung“ zu nennen.

Das die, im angezogenen ren bei der Restauration mit it dürfte — meiner unmaßgeblich sein, als die Hm. Senatoren k mual“ und der Stadt- und S dagegen von ihrer Commune be jenen Herrn kann das Zustiehe dem Jartgefühls, gegenüber dem den; wenigstens hat derselbe jend, als zur Zeit der Restaura nahme einer Remuneration zu d dres Jartgefühls an den Tag e

Die Entscheidungen des K Lande — wie jeder Vertreter, stehen wird — keine so seltenen C stant mich verpöckert, die Vertreter zuzuwachen, vor beiläufig zwei mnerationen zu bewilligen.“

Das dieser Beschlüsse nicht selbst; und ist, wie actenmäßig dieses Beschlusses ein Herr für S dentlich bezahlte wurde, mit 800

Wenn ich nun aus solchen gelangte, daß es bei uns zu La casse zeitgemäß als Melkstoff betri vial zu nennen sein; ungereimt gefund und ruhig denkenden Me

Auf meinen Kreuz- und D die Einrichtungen anderer Staate daß die meisten Dienstleistungen Bürgerpflicht und die Betrauung wird. In unserer nächsten Nähe Ortschaften, wo die schlichten L dienste betrachten und dieselben Aemtern nicht verlangen darf, d lich mit den Amtsträgern, z unserer Regulationen begründet e welche das Bürgerbewußtsein dem daß das Amt auch den Commune Commentar, wie reif dieselben ist

In Bezug auf die Dienste öffentlich dadurch vorgenommen; d munitäts-Beschluß gewesen, das A gerendet habe; bin ich bemiffigt — das Datum der Sitzung kan schließen; „das Programm an de dieser Veröffentlichungsart, von Maß von Freiheit gegenüber dem

Erle

3. 79. No. 1863.

Co

Bei der k. l. siebenbürgi Praktikantenstellen mit dem Abjunt Erlasses der hohen k. l. Oberst März 1863 Z. 1320. 132 zur Bewerber um diese Stelle Gesuche bei der Amtsvorstellung haltung bis Ende April 18 merte ihr Alter und Religionsbe deten Studien des Obergymnasium nen Lehranstalten, insbesondere an einer höheren militärischen Erz nebst der bisherigen Dienstleistun Kenntniß der deutschen und der das sittliche und politische Wohlzustand, dann die Sicherstellung gung einer besoldeten Anstellung Beamten dieser Behörde verwant

Lebensquelle Pest's, vertrocknet in. Die Verände der Handels...

Aus Klausenburg schreibt man dem "M. Sajtó": Der Ort, wo der Landtag stattfinden soll, ist noch nicht entschieden.

Oesterreich.

Hermannstadt, 23. März. Donnerstag, den 19. März fand die feierliche Grundsteinlegung zum neuen Schulgebäude in Großschucern statt.

Die Erklärungen des Remunerationsbittens sind aber bei uns zu Lande — wie jeder Vertreter, der Hr. Vormund nicht ausgenommen, gesehen wird — keine so seltenen Gäste und soll, wie ein gewichtiger Repräsentant mich versicherte, die Vertretung, um das Remunerationsbittens etwas abzuschwächen, vor beiläufig zwei Jahren beschloffen haben: „ferner keine Remunerationsbittens zu bewilligen.“

Das die, im angezogenen Artikel aufgeführten Herrn Communalbeamten bei der Restauration mit ihren systemisirten Gehältern zufrieden waren, dürfte — meiner unmaßgeblichen Ansicht nach — vielleicht darin zu suchen sein, als die Hr. Senatoren damals bloß 200 fl. Gehalt aus der Communal- und der Stadt- und Stubls-Casse bezogen, die Communalbeamten dagegen von ihrer Commune bedeutend besser bezahlt wurden.

Auf meinen Kreuz- und Querreisen habe ich Gelegenheit gehabt, auch die Einrichtungen anderer Staaten kennen zu lernen und habe ich gefunden, daß die meisten Dienstleistungen bei den Communen von den Bürgern als Bürgerpflicht und die Vertrauens mit solchen Aemtern als Ehre betrachtet wird.

In Bezug auf die Dienstnachlässigkeit, welche ich dem Hr. Drator öffentlich dadurch vorgeworfen: daß er — der Drator — obgleich es Communitäts-Beschluß gewesen, das Programm niemals bei der Einladung mitgegendet habe; bin ich bemüht, Nachstehendes anzuschreiben.

die Mittheilung an Stelle der Anbeförderung gesetzt; allein weder dieser noch jener Veröffentlichungsart ist jemals Rechnung getragen worden.

Daß aber außer diesem Beschlusse noch ein zweiter, späterer Beschluß bestehen kann und soll, wonach das Programm bloß im Sitzungszimmer aufzulegen soll, kann ich anstandslos als glaubwürdig annehmen.

Daß ich diese Handlungsweise, aus subjectiver Imagination, gerade so aufgefaßt, als ob der Herr Vormund den einmal beschlossenen Gegenstand, vielleicht nach der Zahl seiner Leiden nochmals zur Verhandlung gebracht, möge man mir einzuwenden; ich bin zu unfähig, die Sache von einem höheren Standpunkte anzufassen.

Soziale dem Hr. Einverder mit den hier aufgeführten Thatsachen nicht genügen, so werde ich auf nochmalige Aufforderung bereit sein, mit mehreren gefälligst aufzuwarten.

Wien, 18. März. (Vom Hofe.) Ihre Maj. die Kaiserin wird sich Anfangs April nach Benebig begeben, um dort die Rückkehr Sr. Maj. des Kaisers von der Reise nach Dalmatien abzuwarten.

Dem Vernehmen nach ist in der Intention der Regierung rüchlich der Ernennung der Präsidien für das Haus der Abgeordneten eine Aenderung eingetreten.

Berlin, 13. März. (Ankündigung eines Ministerwechsels.) Es ist, wie die Dinge momentan liegen, nicht ganz unmöglich, daß es dem combinirten Einflusse der Königin und des Kronprinzen gelingt, das Ministerium Bismarck zu beseitigen.

und beide sind der Nuance Auerwald beizuzählen. Dieses Ministerium würde indess nur ein Uebergangsstadium darstellen, entweder zu einem reinen Fortschritts-Ministerium oder — zum Staatsreich.

Aus Stuttgart wird der "Deff. Jtg." unterm 14. d. M. gemeldet, daß die preussische Regierung zwei Circulardekreten an die deutschen Regierungen erlassen hat, die auch in Württemberg angekommen sind.

Polnische Kriegsbulletins, die in Warschau auf dieselbe Weise verbreitet werden, wie die "Befehle des Statthalters" und andere Proclame, enthalten einen Bericht des Langiewicz vom 26. Februar über das Gefecht bei Malagosz; die Niederlage ist nicht mit directen Worten, aber indirect eingestanden.

Ein Bericht aus Wilna vom 24. Februar in denselben Bulletins schildert die Organisation und Ausbreitung des Aufstandes in Lithauen. In mehreren Kreisen wurde das polnische Manifest vorgelesen.

Aus Warschau meldet man der "Deff. Jtg.": Mit dem Tod des Kaisers Nicolaus, der sich mit dem Nimbus einer unbefiegbaren Armee umgeben hatte, ein Nimbus, der allerdings im Krimfeldzuge einigermaßen zu schwinden begann, scheint auch die innere Macht des Landes erschlafft.

Ein von Langiewicz nach Krakau gelangter Befehl gebietet der nicht reifen Jugend, sich fern vom Kriegsschauplatz zu halten und ordnet auf das Strengste an, daß man sich nicht zu Bravouren oder unnützer Pflaßretterei verleben lasse, um der nimmer wegen ihrer Mäßigung und Loyalität sympathisch gewordenen österreichischen Regierung in keiner Beziehung einen Anlaß zur Handhabung von strengen Maßregeln zu geben.

Table with 3 columns: Effecten- und Wechsel-Course, an der k. k. öffentlichen Börse in Wien, am 21. März 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 79. Ab. 1863. 2-3

Concurs.

Bei der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung werden zwei Praktikantenstellen mit dem Nuntium jährlicher 210 fl. d. W. zu Folge Erlasses der hohen k. k. Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde vom 9. März 1863 J. 1320/132 zur Besetzung gelangen.

Werber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der Amtsvorstellung der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung bis Ende April 1863 einzubringen, und mittelst Dokumente ihre Alter und Religionsbekenntniß, die mit gutem Erfolge vollendeten Studien des Obergymnasiums oder die an anderen gleichgehaltene Lehranstalten, insbesondere an einem politechnischen Institute oder in einer höheren militärischen Erziehungsanstalt erhaltene Schulbildung, nebst der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, die vollkommene Kenntniß der deutschen und der ungarischen oder rumänischen Sprache, das sittliche und politische Wohlverhalten, den körperlichen Gesundheitszustand, dann die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bis zur Erlangung einer besoldeten Anstellung nachzuweisen und anzugeben, ob sie mit Beamten dieser Behörde verwandt oder verschwägert sind.

Geeignet erkannte Bewerber werden überdies einer Prüfung aus dem Rechnen und dem schriftlichen Aufsätze unterzogen werden, von deren günstigem Erfolge die Aufnahme in die Buchhaltungspraxis abhängt.

Hermannstadt, am 17. März 1863. Von der Amtsvorstellung der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung.

Kundmachung.

3. 1103. Präf. ex 1862. 4-5

Kundmachung.

Von Seite des Vorstandes der vermög. hohen Subernal-Erlasses vom 30. April 1862, J. 8492, eingesezten Borszeker Kurkommission wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur wirksamen Hintanhaltung der häufig wahrgenommenen Mißbräuche, wodurch mehrere den Handel mit dem Borszeker Mineral-Wasser betreibende Fuhrleute, aus andern Mineral-Quellen genommene Wasser statt dem Borszeker Wasser absetzen, sogar die Siegelung der Flaschen nach der in Borszék

angeführten Art bewirken, durch diesen Betrug nicht nur die Käufer verkünnen und beschädigen, sondern auch den durch seine vorzüglichen Eigenschaften in ganz Europa anerkannten Werth des Borszeker Wassers zu schmälern sich nicht scheuen, die Kurkommission für nöthig erachtete, verordnete Maßregeln zu ergreifen, in deren Folge diese auch die Aufmerksamkeit der Administrativ-Behörden in hohen Grad in Anspruch nehmende Betrügereien für die Folge hintangehalten und auch das diese Mineral-Wasser benötigende Publikum von der Echtheit desselben versichert werde.

Es wurde demnach im Einvernehmen mit dem Pächter Mandel David festgestellt, daß die Borszeker Flaschen schon im gegenwärtigen Jahre und für die Zukunft nicht mehr nach der bisherigen Weise mit Staniol, sondern mit Zinnkapseln versehen, gesiegelt werden und im Siegel der Name des Dries "Borszék," des Pächters "Mandel David" und die Jahreszahl der Füllung eingepreßt und auch die Stöpsel statt P. B. (Principal Brunnen) mit F. K. (Fökat) gestempelt werden.

Durch diese kostspieligere Behandlung und Siegelung hofft die Kurkommission umso mehr den beabsichtigten Zweck zu erreichen, da die beirhten Zinnkapseln nur in Nürnberg und Frankfurt erzeugt, vor der Hand und wahrscheinlich auch durch längere Zeit nicht so leicht nachgemacht und die einmal gebrauchten Zinnkapseln nicht mehr verwendet werden können.

bläße, sowie bei der Zu-

eniger — schreibt man aus Dres- übertriffene Töschenspieler, Ma- er hiesigen Stadt in einer kleinen Ertriumphen ausübend, ist am 7. heimischen zu Grabe. Wir wissen hinterlassen hat; sie müßten aber die, der die meisten seiner Kunst- die und so den Wahn widerlegte, andes zu holen. Er war 1793 wanderte ganz Europa, 1845 so- dem Großhulian. Still und be- m Aufenbalt.

Dieser Beschluß der Borszeker Kurkommission wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Csik-Somlyó, am 31. Jänner 1863.

Der Administrator des Ciffer Stuhls als Vorstand der Borszeker Kurkommission.

Licitationen.

3. 1877 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Erben nach Michael Botscher aus Pestau, de praes. 20. Februar 1863, 3. 1877, in der Rechtsache wider Dumitru Pulzeiko aus Szelistje, zur Hereinbringung der Forderung von 420 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Vertheilung des dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und auf 250 fl. ö. W. geschätzten Hauses Nro. 1044 in Szelistje, gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 25. April, der zweite auf den 23. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Szelistje, festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungspotofolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause lastende Lasten bei dem Grundbuchsamte in Szelistje sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhändigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 23. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nr. 793/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Caroline Arz und Herrn Albert v. Straussenburg aus Hermannstadt, durch Advokaten Dr. Guist, de praes. 25. Februar 1863, Zahl 793, in der Rechtsache wider Herrn Johann Platz, Seifenfabrikmeister aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 3780 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Vertheilung des dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nro. 1113/1073, Saggasse in Hermannstadt, gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 5. Mai, der zweite auf den 5. Juni 1863, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Gut pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungspotofolle den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Gut lastenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhändigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 5. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

3. 221/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Distrikts-Magistrate zu Bistritz als Handelsgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über die mit Eingabe de praes. 9. März 1863, 3. 221/Civ., angezeigte Zahlungseinstellung des hiesigen

protokolirten Handelsmannes Herrn Albert Textoris, in die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das gesammte bewegliche und im Inlande außer der Militärgränze befindliche unbewegliche Vermögen des Herrn Albert Textoris, im Sinne des hohen Justizministerial-Erlasses vom 18. Mai 1859, Nr. 90 und 15. Juni 1859, Nr. 108 R. G. B. gewilligt, mit der Leitung des Verfahrens Herr Fiscal Gustav Nösner in Bistritz als Gerichts-Commissär betraut und demselben die Beschlagnahme, unverzügliche Inventur und einstweilige Vermögensverwaltung unter Beziehung des prod. Ausschusses zur Pflicht gemacht worden sei.

Wovon sämtliche bekannte Gläubiger mit dem verständigt werden, daß die Verladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zur Anmeldung insbesondere durch den genannten Gerichts-Commissär Herrn Fiscalen Gustav Nösner wird kundgemacht werden.

Aus der Sitzung des Bistritzer Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht vom 9. März 1863.

Stebrieger, Ober-Richter.

3. 29. 1863.

1-3

Kundmachung

an die P. T. Gläubiger der Firma Julius Jeckel aus Kronstadt.

Vom gefertigten k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär, werden mit Bezug auf das Edict des löblichen Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht vom 7. März 1863, 3. 1073/Civ., da zur Bewirtung eines Vergleichs Ausicht vorhanden ist, sämtliche Herrn Gläubiger der Firma: Julius Jeckel aus Kronstadt, hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 7. April 1863, bei dem gefertigten in seiner Notariats-Kanzlei, Burgengasse Nro. 488, so gewiß ersichtlich anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so fern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedekt wären oder sie das Eigentumrecht geltend machten, ausgeschlossen und die Vergleichsmasse durch den abgeschlossenen Vergleich, in wie fern in demselben nichts anderes bedungen worden wäre, von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Kronstadt, am 20. März 1863.

Der k. k. öffentliche Notar Carl Conrad, als Gerichts-Commissär.

Fremden-Liste.

Angelommen am 21-23. Februar 1863.

Russischer Kaiser:

Prince Humann, Major, Ingenieur, von London. Seling, Dolmetsch, von Hamburg. Steinwender, Ingenieur, von Wien. Alexander Adamovich, Handelsagent, von Kiew.

Mediascher Hof:

Franz v. Krauschensfeld, Advokat, von Kronstadt. Nicolaus Constantin Janeschen, Michael Boicecu, Speculanten, von Rimnik. David Pollak, Geschäftsführer, von Lemesbor. L. Reichberg, Kaufmann, von Klausenburg. Rudolf Sanda, Geschäftsmann, von Bihm-Weipa.

Avis für Biertrinker.

Der Ausschank des

Orlater Märzen-Lagerbieres,

beginnt am Palm-Sonntag, den 29. d. M., in den Bier-Besaltäten in der Stadt und in den Gärten.

Das Unterzeug Doppelbier welches bereits einen, mit Recht ausgezeichneten Ruf erhalten hat, bleibt im Preise unverändert und wird den Sommer hindurch, fort gebräuet.

1-3

Orlater Bräuhaus-Gesellschaft.

Avis.

Es wird ein un diplomirter Apotheker-Assistent nach Rimnik am Alt in der Woloschei aufgenommen. Näheres hieselbst

1-3

Josef Citel, Apotheker.

Nichtamtlicher Theil.

PROMESSEN

(2)

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863,

mit Haupttreffer von

250000 fl., 40000 fl., 20000 fl., etc.

à 3 fl. 50 kr. und 50 kr. für Stempel

mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien,

sind noch zu haben bei J. Franz Zöhler in Hermannstadt.

Dampf-Bade-Nachricht.

2-3

Mit Eintritt des Frühlings, d. i. vom 21. März, werden die Dampf-Bäder wieder nach der früheren Badeordnung gegeben, und zwar:

für die Herren

Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, Vormittag von 6 Uhr bis 12 Uhr Mittag,

für die Damen

Montag, Mittwoch, Vormittag von 8 bis 12 Uhr Mittag und Samstag, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr Abends.

Die warmen Bannen-Bäder und künstliche Mineral-Bäder sind täglich für Herrn und Damen zu bekommen.

Hermannstadt, am 20. März 1863.

Herrn Franz Bogdan.

Ich ersuche Sie, mir Ihren Aufenthalt anzuzeigen oder mir den Betrag per 28 fl. einzusenden, widrigenfalls ich Sie gerichtliche Auforderung lassen werde.

3-3

Josef Wittmann, Schneidermeister in Hermannstadt.

Mediascher Pressgerm.

Das Pfund 50 fr. österr. Währung

ist täglich frisch zu haben in der Weißbäckerei der Samuel Otto, Promenadgasse Nro. 265, in Hermannstadt.

3-3

Linirte und unlinirte:

Ganz- und Geschäftsbücher,

sind in großer Auswahl vorrätzig bei

Th. Steinhausen

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Preis für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr. vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:

Heinrich Schmid

Nro. 71.

Einladung

für die Mon

Da mit Enumeration schließt, so Pränumeranten um bald

Prän

In loco:

2 fl. 50 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge haufen, oder durch nach bei Herrn Joh. Hedrich; Buchbändler; in Szag-Regen und Mühlbach bei Herrn J. Hermannstadt, am 24.

der „Herna

3 445/64. 1863.

Er

Von der k. k. Finanz- und Steueramts-Controllor Johann ernannt worden. Hermannstadt, am 6. M

Sitzung der säch vom 2

Das Protocoll der vor Comés-Stellvertre Unioersität über die Einführung die allerhöchste Sanction erbe wurf zur diesfälligen Repräsentat Vorur zur Tagesordnung über werden.

Referent Rannicher dazu gehörige Statutenentwurf zur Repräsentation an das b. (Diese Actenstücke werden Comés-Stellvertre

Repräsentation, die Statutenent ben angehört. Es seien dies nannt werden müssen. Es sei vom 29. März v. J. enthalte behalten, sondern auch die U nachgewiesen worden. Die U welcher Form die Einführung solle, vorläufig dem Referenten verfährt und der Repräsentatio Form für diese Angelegenheit derselben Form bestätigt worde Repräsentations-Entwurf und d Schnell: ist mit der Gelege im Allgemeinen einverf

Am Bor

Zur Erinnerung

Sie machte Frieden — War Mutter ihres Vol Und ging getrof und Dem Tod als ihrem Ich weiß gewiß — Sie machte Frieden — In diesen einfachen Worten hecker Boten Mathias Claudius Theresia's aus, und Schlaf sanft, Du große Weil Du die menschlich Das warst Du, und de Der Todten Richterin, begann Klopstock eine Traueroede Wie in Wien und andern jenlande Siebenbürgens das er beruener und unberuener Die Poese nicht da suchten, wo es Heult Lamm! heuler Ihr Ströme, fliehet ro sang der Eine, und Felsen vom hüllen, und im Thranenschlamm Wie diese Leberschwenglich nommen wurde, wo der geläute das zeigt ein artiges, in Herme den Titel führt: Beitrag zu den Lei Du liebe Zeit! beginnt der unbekante Verfasser,